

2.4.4.2.3. Befristeter Zuschlag zum Alg. II

Kein Bestandteil des Alg. II ist der zeitlich befristete Zuschlag zum Alg. II.⁴⁹⁸ Anspruch auf diesen Zuschlag haben gemäß § 24 I SGB II alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosengeld II nach dem Ende des Bezugs von Alg. erhalten. Die potentielle Anspruchsdauer beträgt zwei Jahre. Der Zuschlag vermindert sich nach einem Jahr um 50 Prozent.

Die Höhe des Zuschlags errechnet sich als 2/3 des Unterschiedsbetrags zwischen dem zuletzt bezogenen Alg. und dem nach dem Wohngeldgesetz gezahlten Wohngeld auf der einen Seite und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Alg. II oder Sozialgeld:

Der Zuschlag ist begrenzt bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf € 160.- (erstes Jahr)/ 80.- (zweites Jahr), bei Partnern auf € 320.- (erstes Jahr)/ 160.- (zweites Jahr) für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf € 60.- (erstes Jahr)/ 30.- (zweites Jahr) pro Kind.

2.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen des Systems der Arbeitsförderung erfolgt nicht einheitlich; vielmehr unterscheidet sich die Art der Finanzierung je nach Systemkomponente. Wie auf der Leistungsseite vergrößernd zwischen Versicherungs-, Umlage- und Fürsorgeleistungen zu unterscheiden ist, existieren im deutschen Arbeitsförderungssystem die „unvollkommene“ Beitragsfinanzierung sowie die Umlage- und Steuerfinanzierung.

2.5.1. Aktive Arbeitsförderung

Die Maßnahmen der Aktiven Förderung werden regelmäßig aus dem Haushalt der BA verauslagt. Die Finanzierung bestimmter Lohnersatzleistungen der Aktiven Arbeitsförderung wie des Wintergeldes (§§ 212 f. SGB III), des Winterausfallgeldes (§§ 214 f SGB III)⁴⁹⁹ und des Insolvenzgeldes erfolgt durch Umlagen und sonstige Einnahmen (§§ 354 ff SGB III; § 358 SGB III).

498 So nun klarstellend § 19 2 SGB II.

499 Bis zur 100. Ausfallstunde liegt die Finanzlast allein bei den Arbeitgebern der Bauwirtschaft; siehe dazu Rolfs, in: Gagel, SGB III-Kommentar, § 340, Rn. 18 f.

2.5.2. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung wird in erster Linie durch paritätische Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber⁵⁰⁰, durch Bundeszuschüsse und sonstige Einnahmen finanziert.

Der Gesamtbeitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt nach § 341 II SGB III gegenwärtig 2,8 Prozent und wird bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von monatlich € 5.400 in Westdeutschland (€ 64.800.- jährlich) und € 4.550.- in Ostdeutschland (€ 54.600.- jährlich) risikounabhängig auf beitragspflichtige Einnahmen erhoben.⁵⁰¹ Beitragspflichtig sind für versicherungspflichtig Beschäftigt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung (Arbeitsentgelt - § 342 SGB III i.V.m. § 14 I,1 SGB IV): Laufende Einnahmen müssen (noch) nicht zugeflossen sein, einmalige Leistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld müssen hingegen zugeflossen sein.⁵⁰² Nicht beitragspflichtig sind seit dem 1.1.2002 Trinkgelder. Für Auszubildende gelten Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen.

Der Höchstbeitrag für Arbeitnehmer und Arbeitgeber beträgt demnach jeweils € 75,60.- im Monat/ 907,20.- im Jahr in Westdeutschland und € 63,70.- monatlich/ 764,40 jährlich in Ostdeutschland.

§ 363 I SGB III zufolge beteiligt sich Bund an den Kosten der Arbeitsförderung und zahlt(e) an die BA für das Jahr 2007 € 6,468 Mrd., für das Jahr 2008 € 7,583 Mrd. und für 2009 € 7,777 Mrd. Dieser Beitrag des Bundes wird für die Kalenderjahre ab 2010 entsprechend der Änderungsrate der Steuern vom Umsatz angepasst.

Gemäß § 364 I SGB III ist der Bund zur Leistung von Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen verpflichtet, die nach Absatz II der Vorschrift grundsätzlich zurückzuzahlen sind, jedoch zum Schluss eines Haushaltsjahres zu einem Zuschuss werden, wenn die Einnahmen und Rücklagen der BA zur Rückzahlung nicht ausreichen (§ 365 SGB III). Hierbei handelt es sich um eine „Garantieverpflichtung“ des Bundes zur Liquiditätssicherung der BA.⁵⁰³ Die Arbeitslosenversicherung wurde in den vergangenen Jahren zu einem maßgeblichen Teil aus dem allgemeinen Staatshaushalt, sprich aus Steuern finanziert.

Im Haushaltsjahr 2006 hat sich dies infolge der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe im SGB II, geändert. Für 2006 stellte die BA ihren Überschuss in Höhe von mehr als EUR 11 Mrd. gemäß § 366 I in die Rücklage ein, welche der Liquiditätssicherung in konjunkturellen Krisen dienen soll – hierin findet das antizyklische Design der Arbeitslosenversicherung seinen Ausdruck. Diese antizyklische Wir-

500 § 346 I SGB III. Für behinderte Menschen, die in bestimmten Betrieben beschäftigt sind und deren Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber die Beiträge alleine (II); für Arbeitnehmer, die das 65 Lebensjahr vollendet haben, zahlt der Arbeitgeber nur noch ein Viertel des Gesamtbeitrages (III).

501 Rolfs, in: Gagel, SGB III-Kommentar, § 341, Rn. 7.

502 A.a.O., § 342 Rn. 10.

503 Roeder, in: Niesel, SGB III, § 364, Rn. 2.

kungsweise wurde jedoch immer wieder ausgehebelt, indem in Zeiten geringer Arbeitslosigkeit die Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung, wie zuletzt durch Art. 3 des Beitragssenkungsgesetzes vom 21. Dezember 2006⁵⁰⁴ gesenkt oder aber „versicherungsfremde“ Leistungen aus dem Haushalt der BA finanziert wurden.

Gemäß § 363 II und III SGB III trägt der Bund die Ausgaben für alle Aufgaben, welche die Bundesregierung der BA aufgrund des SGB III oder durch Gesetz übertragen hat.. Im Falle des Absatzes 2 hat die BA die Verwaltungskosten selbst zu tragen; im Falle des Abs. 3 erstattet der Bund der BA die Verwaltungskosten.

2.5.3. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Leistungen nach dem SGB II sind steuerfinanziert⁵⁰⁵: Der Bund trägt gemäß § 46 I SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der BA erbracht werden.⁵⁰⁶ Die Mittel für die Eingliederungsleistungen werden als Gesamtbudget veranschlagt; hierdurch soll ein Anreiz für eine sparsame und effiziente Mittelverwendung geschaffen werden. Allerdings werden die Mittel zweckgebunden an die AA verteilt und die am Jahresende nicht verbrauchten Gelder sind, soweit sie nicht 10 Prozent des Gesamtbudgets des laufenden Jahres übersteigen, zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar.

Ferner Trägt der Bund gemäß § 46 V SGB II zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 I SGB II, um die im vierten Gesetz zur Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vereinbarte Kostenersparnis für die Länder zu erreichen. Für das Jahr 2007 zahlte der Bund gemäß § 46 VI SGB II im Land Baden-Württemberg 35,2 Prozent, im Land Rheinland-Pfalz 41,2 und in allen übrigen Bundesländern 31,2 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 46 IV SGB II hat die BA dem Bund dreimonatlich (zum 15. Februar, 15 Mai, 15. August und 15. November) einen so genannten Eingliederungsbeitrag (früher Aussteuerungsbetrag) in Höhe der Hälfte der jährlichen, vom Bund zu tragenden Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2 SGB II.

504 BGBI I S 3286.

505 Nicht steuerfinanziert sind hingegen alle Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung, die durch die BA erbracht werden.

506 § 46 I SGB II.

2.6. Konsequenzen

2.6.1. Anreize

Das deutsche Arbeitsförderungsrecht kennt eine Reihe von Einzelleistungen und Bestimmungen, die Anreize zur Aufnahme von Arbeit setzen sollen.

2.6.1.1. Aktive Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung haben letztendlich alle Anreizcharakter, wenngleich dieser in bestimmten Leistungsbereichen besonders augeprägt ist: z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder auch Einstiegsgeld und Mobilitätshilfen.

Für Arbeitgeber kommt insbesondere den Zuschüssen zu Arbeitsentgelten, den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung und den Erstattungen von Praktikumsvergütungen Anreizwirkung zur Schaffung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen zu. Doch insbesondere auch das Kurzarbeitergeld und die mit ihm verbundene mögliche vollständige pauschalierte Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber stellen einen Anreiz für diesen dar, seine Belegschaft auch durch einen konjunkturellen Abschwung zu halten und ihr berufliche Ausbildung anzubieten.

2.6.1.2. Arbeitslosenversicherung

Besondere Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung für einen Arbeitslosen oder der Vermeidung einer Kündigung für Arbeitgeber finden sich im SGB III explizit für die Arbeitslosenversicherung nicht. Vielmehr entfalten regelmäßig die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ihre Aktivierungswirkung bei Anspruchsberechtigten der Arbeitslosenversicherung.

2.6.1.3. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Als Anreize sieht das SGB II das so genannte Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) sowie Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vor. Darüber hinaus bietet der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG einen Anreiz, eine nur gering entlohnte Beschäftigung fortzuführen, zumal der Kinderzuschuss gemäß § 11 I SGB II dem jeweiligen Kind als Einkommen zugerechnet wird.

2.6.1.3.1. Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld stellt eine Kannleistung (Ermessensleistung) dar, die zum Zwecke der (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Kombilohnvariante) oder zur